

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 02. Mai 2017

Anwesend: A.Lecerf, Bürgermeister– Vorsitzender

R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann, Schöffen;

I.Malmendier-Ohn, H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero, L.Ortmanns, P.Thevissen,

J.Grommes, I.Schiffllers, G.Renardy, M.Kelleter-Chaineux, M.Crutzen, Y.Heuschen,

W.Heeren, Mitglieder;

P.Neumann, Generaldirektor;

Der Schöffe K.Cormann und das Ratsmitglied Y.Heuschen fehlen entschuldigt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 27. März 2017 – Verabschiedung

2. Mitteilungen

Immobilien

3. Abtretung eines Geländestreifens in 4711 Lontzen, Kreuzstraße, Gem. II, Flur D, N° 231E mit einer Fläche von ca. 137 m² von Herrn Johann Hick-Rox, Herrn Nicolas Hick-Rox und Frau Dorothea Hick-Rox an die Gemeinde Lontzen

Arbeiten

4. Gemeindeschule Lontzen – Machbarkeitsstudie für die Erweiterung des Kindergartens – Beauftragung des Architekturbüros Creative Architecture - Bestätigung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 06. April 2017

Informatik

5. Ankauf eines Informatikprogramms für das Melde- und Standesamt - Genehmigung der Kosten und Wahl der Vergabeart

Ausrüstung

6. Ankauf für den Bauhof – Genehmigung der Kosten

a) Ankauf eines Schneepflugs

b) Ankauf eines Geräteträgers

Finanzen

7. Haushaltsrechnung, Bilanz und Ergebnisrechnung 2016 der Gemeinde – Genehmigung

8. Gemeindehaushalt 2017 – Genehmigung der zweiten Abänderung

9. Gemeindesteuer auf Maste für Mobiltelefone und andere Kommunikationssysteme

10. Gemeindesteuer auf die Verteilung von Anzeigeblättlern und Karten sowie Kataloge und Zeitschriften – Abänderung des Beschlusses vom 24. Oktober 2016

11. Einmalige Gemeindesteuer auf den Bau von Privatanschlüssen am öffentlichen Abwasserkanal – Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 30. November 2015

12. V.o.G. Haus Harna – Tätigkeitsbericht des Geschäftsjahres 2016 - Kenntnisnahme - Bewilligung des jährlichen Zuschusses – Beschlussfassung

Verschiedenes

13. Gemeinsamer Erwerb eines Geländes durch die Gemeinden Kelmis, Raeren und Lontzen gelegen Asteneter Straße in Hergenrath, katastriert: Gem. 3, Flur D, Nr. 295E mit einer Fläche von 3869 m²

14. Genehmigung des Partnerschaftsabkommens zwischen den Gemeinden Kelmis, Raeren und Lontzen zur Errichtung einer gemeinsamen Kinderkrippe in Hergenrath

15. Öffentliche Holzverkäufe des Wirtschaftsjahres 2018 – Genehmigung der Sonderklauseln

16. V.o.G. Lokale Entwicklungsagentur Lontzen-Plombières-Welkenraedt (A.D.L.)

- Zur Kenntnisnahme des Tätigkeitsberichts 2016

- Haushaltsvorschlag und Kostenaufteilung des Jahres 2017

- Aktionsplan der A.D.L.

Kirchenfabriken

17. Kirchenfabrik Mariä Heimsuchung Herbesthal – Endrechnung des scheidenden Rendanten – Billigung

Fragen

18. Fragen an das Gemeindegremium (Art. L1122-10 § 3 KLDD + Art. 64 der Inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates)

Geschlossene Sitzung

1. Protokoll der geschlossenen Sitzung vom 27. März 2017 – Verabschiedung

Lehrpersonal

2. Kündigung zum 30. März 2017 des Herrn DE ROY Vincent – Zur Kenntnisnahme - Bewilligung - Bestätigung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 06. April 2017

3. Antrag von Frau KOHL Brigitte, Ehefrau REUL auf halbzzeitiger zur Dispositionsstellung aus persönlichen Gründen vor der Versetzung in den Ruhestand ab dem 01. September 2017 - Zur Kenntnisnahme - Bewilligung
4. Kündigung zum 18. April 2017 des Herrn STANCZAK Sébastien – Zur Kenntnisnahme - Bewilligung - Bestätigung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 13. April 2017

Gemeindepersonal

5. Zeitweilige Bezeichnung von Personalmitgliedern - Billigung

Öffentliche Sitzung

Der Bürgermeister-Vorsitzende A.Lecerf beantragt die Dringlichkeit für folgenden Punkt:

Beschlussfassung betreffend

Abriss und Neubau des Bewegungsraumes – Gemeindegemeinschaft Walhorn - Genehmigung der Auftragsbedingungen, der Kostenschätzung und der Vergabeart

Aufgrund des Art. L1122-24 des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Aufgrund, dass die Gemeinde am 24. April 2017 informiert wurde, dass das Projekt im Infrastrukturplan aufgenommen wurde und um die Fristen einhalten zu können, muss die Gemeinde sofort mit der Planung beginnen, da bereits spätestens am 31. Dezember 2017 die Baugenehmigung vorliegen muss;

Aufgrund dass die Planungen des Projektes sofort beginnen müssen und es keinen Zeitaufschub geben darf, damit die Akte fristgerecht erstellt werden kann;

Einstimmig hat der Gemeinderat sich für Dringlichkeit ausgesprochen.

Dieser Punkt wird am Ende der öffentlichen Sitzung, im Anschluss an die auf der Tagesordnung stehenden Punkte, unter Nummer 18. verabschiedet.

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 27. März 2017 – Verabschiedung

Mit 13 Ja-Stimmen und 2 Enthaltung (M.Keutgen-Guerrero und I.Schiffers die am 27. März 2017 nicht anwesend waren) verabschiedet der Gemeinderat das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 27. März 2017

2. Mitteilungen

Der Bürgermeister teilt den Anwesenden mit, dass mit Schreiben vom 25. April 2017 die 1. Haushaltsplanabänderung durch ministeriellen Erlass vom 18. April 2017 von der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebilligt wurde.

3. Abtretung eines Geländestreifens in 4711 Walhorn, Kreuzstraße, Gem. II, Flur D, N° 231E mit einer Fläche von ca. 137 m² von Herrn Johann Hick-Rox, Herrn Nicolas Hick-Rox und Frau Dorothea Hick-Rox an die Gemeinde Lontzen

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Artikels L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des am 20. Februar 2006 durch den Landmesser Josten erstellten Vermessungsplanes;

Aufgrund der Tatsache, dass die kostenlose Abtretung laut der Parzellierungsgenehmigung vom 09. Juni 1986 durchgeführt werden muss;

In Anbetracht, dass die kostenlose Abtretung noch nicht beurkundet worden ist;

In Anbetracht, dass die Eigentümer der Parzelle Herr Johann Hick-Rox, wohnhaft in 4711 Walhorn, Asteneter Straße, 6, Herr Nicolas Hick-Rox, wohnhaft in 4711 Walhorn, Nierstraße, 25B und Frau Dorothea Hick-Rox, wohnhaft in 4711 Walhorn, Bornstraße, 19 informiert sind über die kostenlose Abtretung eines Geländestreifens von 137 m² in 4711 Walhorn, Kreuzstraße, Gem II, Flur D, N°

231E in roter Farbe markiert auf dem Vermessungsplan vom 20. Februar 2006 erstellt durch das Landmesserbüro Josten;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Im öffentlichem und allgemeine Interesse und Nutzen, den kostenlosen Erwerb durch die Gemeinde, im vollem Eigentum von
Herrn Johann Hick-Rox, wohnhaft in 4711 Walhorn, Asteneter Straße,6, Herrn
Nicolas Hick-Rox, wohnhaft in 4711 Walhorn, Nierstraße, 25B und Frau Dorothea
Hick-Rox, wohnhaft in 4711 Walhorn, Bornstraße, 19 des Geländestreifens Kat. Gem
II, Flur D, N° 231E mit einem Flächeninhalt von 137 m² vorzunehmen.

Artikel 2: Die Eingliederung dieses Geländestreifens in das öffentliche Eigentum der Gemeinde.

Artikel 3: Eine Gratisregistrierung zu beantragen.

Artikel 4: Die anfallenden Kosten zu übernehmen.

Artikel 5: Das Immobilienerwerbskomitee für die Beurkundung der Akte zu bezeichnen.

Artikel 6: Das Gemeindegremium mit der Unterzeichnung der Verkaufsurkunde im Namen der
Gemeinde Lontzen zu beauftragen.

Artikel 7: Dem Regionaleinnehmer, dem Finanzdienst und dem Bauamt eine Kopie zu weiteren
Veranlassung zu übermitteln.

**4. Gemeindeschule Lontzen – Machbarkeitsstudie für die Erweiterung des
Kindergartens – Beauftragung des Architekturbüros Creative Architecture -
Bestätigung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 06. April 2017**

Der Gemeinderat,

Einstimmig bestätigt der Gemeinderat folgenden Beschluss des Gemeindegremiums vom 06.
April 2017, bezüglich der Gemeindeschule Lontzen – Machbarkeitsstudie für die Erweiterung des
Kindergartens – Beauftragung des Architekturbüros Creative Architecture.

Das Kollegium,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere die Artikel
L1122-30 und L1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer-
und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, §1, 1., a) und Artikel 15;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in
den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, §1,2;

Aufgrund des Königlichen Erlasses 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen
Bedingungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von
öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht, dass für den Kindergarten der Gemeindeschule Lontzen eine
Machbarkeitsstudie erstellt werden soll im Hinblick auf die Erweiterung des Kindergartens;

In Anbetracht, dass aufgrund der Regierungsgespräche im September 2017 die
Machbarkeitsstudie vorliegen sollte um die etwaigen Kosten anzusprechen;

In Anbetracht, dass das Architekturbüro Créative Architecture nun beauftragt werden sollte, um
mit der entsprechenden Ausarbeitung der Studie beginnen zu können und um die erforderlichen
Gespräche (Lehrerkollegium/Schulleitung/Gemeinde/etc.) noch vor den Sommerferien führen zu
können;

In Anbetracht, dass die Preisanfrage bzw. das Angebot des Architekturbüros dem
Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt werden muss;

In Anbetracht, dass ein diesbezüglicher Artikel (721/73351) in Höhe von 7.500 EUR im Rahmen des Haushalts 2017 vorgesehen wurde;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Das Architekturbüro Créative Architecture mit der Erstellung der Machbarkeitsstudie zum Gesamtpreis in Höhe von 7.139,- EUR einschl. MwSt. zu beauftragen.

Artikel 2: Dem Gemeinderat in seiner Sitzung vom 2. Mai 2017 den Beschluss zur Bestätigung vorzulegen.

Artikel 3: Dem Finanzdienst und dem Sekretariat den vorliegenden Beschluss zwecks Kenntnisnahme zukommen zu lassen.

5. Ankauf eines Informatikprogramms für das Melde- und Standesamt - Genehmigung der Kosten und Wahl der Vergabeart

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere die Artikel L1122-30 und L1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, §1, 1., a) und Artikel 15;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, §1,2;

Aufgrund des Königlichen Erlasses 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund der Tatsache, dass die Firma CIVADIS für die EDV-Programme der Melde- und Standesämter keine neuen Updates mehr entwickeln und es somit nötig ist, ein neues EDV-Programm anzukaufen;

Nach Durchsicht des Angebotes der Firma Civadis s.a., Rue de Néverlée 12 in 5020 Namur:

Ankauf der EDV Programme: 24.620,12 EUR inkl. MwSt.

- Bevölkerungsregister
- Standesamt
- Friedhöfe
- Strafregister

Monatliche Wartung: 400,12 EUR inkl. MwSt./Monat = 4.801,44 EUR inkl. MwSt. /Jahr

Installation des Systems auf dem bestehenden Server, Schulung der Mitarbeiter, Übernahme der bestehenden Datenbanken, Starthilfe vor Ort, eine Frage Antwort Session von 3 Stunden vor Ort: 8.645,76 EUR inkl. MwSt.

Kommunikation und Austausch zwischen e-birth und Saphir:

Ankauf: 1.008,32 EUR inkl. MwSt.

Monatlicher Unterhalt: 16,31 EUR inkl. MwSt. (195,73 EUR inkl. MwSt./ Jahr)

Interkommunaler Transfer des Strafregisters und der Führerscheine:

Ankauf: 588,19 EUR inkl. MwSt.

Monatlicher Unterhalt: 10,54 EUR inkl. MwSt. (126,47 EUR inkl. MwSt./ Jahr)

Schulung zur Handhabung des Programms zur Wohnungserfassung: 485,74 EUR inkl. MwSt.

Aufgrund der Tatsache, dass die Firma Civadis die einzige Firma ist, die diese EDV-Programme vertreibt;

Aufgrund, dass die Gemeinde ein Kartographie Programm seitens Provinz Lüttich erwerben wird, welches ebenfalls für Friedhöfe genutzt werden kann;

Aufgrund dass CIVADIS hier eine Komplementarität der beiden Programme herstellen sollte;

Aufgrund der Tatsache, dass die Kosten für diesen Ankauf im Haushaltsplan 2017 der Gemeinde Lontzen nicht vorgesehen sind;

Nach Anhörung des Bürgermeisters A.Lecerf in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt mit 14 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, I.Malmendier-Ohn, H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero, L.Ortmanns, P.Thevissen, J.Grommes, G.Renardy, M.Kelleter-Chaineux, M.Crutzen, W.Heeren) und 1 Enthaltung (I.Schiffers):

Artikel 1: Es wird ein Auftrag mit folgendem Inhalt erteilt:

- a) Ankauf der nötigen EDV-Programme
- b) Abschluss der Unterhaltsverträge zu den EDV-Programmen

Artikel 2: Die Schätzung der Kosten wird festgelegt auf:

- Ankauf, Installation der EDV-Programme und Schulung: 35.348,13 EUR (MwSt. einbegriffen).
Haushaltsplanartikel 104/74253
- Kosten der jährlichen Wartung der EDV-Programme: 5.123,64 EUR (MwSt. einbegriffen).
Haushaltsplanartikel 104/12313

Artikel 3: Der unter Artikel 1 aufgeführte Auftrag wird im „Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung“ vergeben gemäß Artikel 26, §1, 1., a) des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über die öffentlichen Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge.

Artikel 4: Die nötigen finanziellen Mittel in der 2. Haushalsanpassung 2017 auf den Artikeln 104/74253 und 104/12313 vorzusehen.

Artikel 5: Eine Kopie ergeht zur weiteren Veranlassung an den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

6. Ankauf für den Bauhof – Genehmigung der Kosten

a) Ankauf eines Schneepflugs

b) Ankauf eines Geräteträgers

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere die Artikel L1122-30 und L1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, §1, 1., a) und Artikel 15;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, §1,2;

Aufgrund des Königlichen Erlasses 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund der Anfrage des Bauhofleiters O. Corman zum Ankauf eines Schneepflugs, und eines Geräteträgers;

Aufgrund, dass die Kosten wie folgt geschätzt werden können und im Haushalt 2017 vorgesehen sind:

- Für den Ankauf Schneepflug in Höhe von 12.000,- EUR (MwSt. einbegriffen) unter Artikel 421/74398 2017 0001;
- Für den Ankauf Geräteträger in Höhe von 36.000,- EUR (MwSt. einbegriffen) unter Artikel 421/74451 2017 0003;

Nach Durchsicht des Gutachtens des Regionaleinnehmers, welches er aufgrund des Artikels L1124-40§1,3° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung abgeben hat;

Nach Anhörung des Schöffen O.Audenaerd in seinen Anmerkungen;

Gehört die Ratsmitglieder M.Kelleter-Chaineux, W.Heeren, J.Grommes und M.Crutzen in ihren Anmerkungen;

Beschließt mit 14 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, I.Malmendier-Ohn, H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero, L.Ortmanns, P.Thevissen, I.Schiffers, J.Grommes, W.Heeren, M.Kelleter-Chaineux, M.Crutzen,) und 1 Enthaltung (G.Renardy):

Artikel 1: Es wird ein Auftrag mit folgendem Inhalt erteilt:

- a) Ankauf eines Schneepflugs
- b) Ankauf eines Geräteträgers

Artikel 2: Die Schätzung der Kosten wird festgelegt auf:

- Ankauf Schneepflug in Höhe von 12.000,- EUR (MwSt. einbegriffen)
- Ankauf Geräteträger in Höhe von 36.000,- EUR (MwSt. einbegriffen)

Artikel 3: Der unter Artikel 1 aufgeführte Auftrag wird im „Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung“ vergeben gemäß Artikel 26, §1, 1., a) des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über die öffentlichen Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge.

Artikel 4: Eine Kopie ergeht zur weiteren Veranlassung an den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

7. Haushaltsrechnung, Bilanz und Ergebnisrechnung 2016 der Gemeinde – Genehmigung

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung insbesondere Artikel L 1312-1

Aufgrund des Dekretes der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes vom 20. Dezember 2004 und insbesondere des Artikels 12/3.;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05. Juli 2007 zur Einführung der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung in Ausführung von Artikel L1315-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Durchsicht der durch den für die Gemeinde Lontzen zuständigen Regionaleinnehmer Herr Armin HOFFMANN aufgestellten Gemeinderechnung 2016 der budgetären Buchführung, Bilanz und Ergebnisrechnung 2016 der allgemeinen Buchführung;

In Erwägung, dass diese Gemeinderechnung 2016 der budgetären Buchführung, Bilanz und Ergebnisrechnung 2016 der allgemeinen Buchführung, in der Arbeitssitzung der Finanzkommission vom 26. April 2017 vorgestellt und erläutert wurde;

Nach Anhörung des Schöffen R.Franssen in der Vorstellung der Rechnungsablage 2016 der Gemeinde;

Gehört die Ratsmitglieder I.Schiffers und M.Crutzen in ihren Anmerkungen;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt mit 8 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, I.Malmendier-Ohn, H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero, L.Ortmanns) und 7 Enthaltung (P.Thevissen, I.Schiffers, J.Grommes, W.Heeren, G.Renardy, M.Kelleter-Chaineux, M.Crutzen):

Artikel 1: Die Gemeinderechnung 2016 der budgetären Buchführung zu genehmigen, welche wie folgt abschließt und integrierender Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bildet:

a) Haushaltsergebnis:

	Nettofestgestellte Einnahmeanrechte	Ausgabeverpflichtungen	Haushaltsergebnis
Ordentlicher Dienst	6.687.473,90 €	5.771.157,75 €	916.316,15 €
Außerordentlicher Dienst	2.797.853,36 €	2.797.853,36 €	0,00 €

b) Buchführungsergebnis:

	Nettofestgestellte Einnahmeanrechte	Anrechnungen	Buchungsergebnis
Ordentlicher Dienst	6.687.473,90 €	5.636.335,10 €	1.054.138,80 €
Außerordentlicher Dienst	2.797.853,36 €	1.755.935,69 €	1.041.917,67 €

Artikel 2: Die Ergebnisrechnung und Bilanz 2016 der allgemeinen Buchführung zu genehmigen, welche wie folgt abschließen und integrierender Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bilden:

a) Ergebnisrechnung:

Bonus des Rechnungsjahres 2016: 594.896,10 €

b) Bilanz:

Aktiva am 31.12.2016 : 39.929.694,99 €

Passiva am 31.12.2016 : 39.929.694,99 €

Artikel 3: Gegenwärtiger Beschluss wird mit der Gemeinderechnung 2016, der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung und dem für die Gemeinde Lontzen zuständigen Regionaleinnehmer zur Information übermittelt.

8. Gemeindehaushalt 2017 – Genehmigung der zweiten Abänderung**Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung zur Einführung der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung vom 05. Juli 2007 in Ausführung von Artikel 1315-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; besonders Artikel 12 und 15 des Erlasses;

In Erwägung, dass diese Haushaltsabänderung Nr.2 des Geschäftsjahres 2017 in der Finanzkommission vom 26. April 2017 vorgestellt wurde;

Nach Durchsicht des Gutachtens der Kommission zur Haushaltsabänderung, welches laut Artikel 12 des Erlasses der Wallonischen Regierung zur Einführung der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung vom 05. Juli 2007 beigefügt werden muss;

Nach Durchsicht der beiliegenden Haushaltsabänderung Nr.2 des Geschäftsjahres 2017;

Aufgrund, dass gewisse Ausgabeartikel und Einnahmeartikel des Haushaltes angepasst werden müssen um einen reibungslosen Ablauf der Verwaltung und der Projekte der Gemeinde zu gewährleisten;

Nach Anhörung des Schöffen R.Franssen in der Vorstellung der Haushaltsabänderung Nr.2 des Geschäftsjahres 2017;

Gehört die Ratsmitglieder I.Schiffers und M.Crutzen in ihren Anmerkungen;

Nach eingehender Beratung;

Verabschiedet der Gemeinderat folgende Anpassung Nr.2 des Gemeindehaushaltes 2017:

für den außerordentlichen Haushalt:

Beschließt mit 10 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, I.Malmendier-Ohn, H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero, L.Ortmanns, M.Kelleter-Chaineux, M.Crutzen) und 5 Enthaltung (P.Thevissen, I.Schiffers, J.Grommes, W.Heeren, G.Renardy):

Artikel 1. : außerordentlicher Haushalt :

Einnahmen	Kreiterhöhung	94.948,24 €
	Kreditminderung	0 €
Ausgaben	Kreiterhöhung	94.948,24 €
	Kreditminderung	0 €
Neues Ergebnis	Einnahmen	848.959,45 €
	Ausgaben	848.959,45 €
SALDO :		0 €

für den ordentlichen Haushalt:

Beschließt mit 10 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, I.Malmendier-Ohn, H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero, L.Ortmanns, M.Kelleter-Chaineux, M.Crutzen) und 5 Enthaltung (P.Thevissen, I.Schiffers, J.Grommes, W.Heeren, G.Renardy):

Artikel 2. : ordentlicher Haushalt :

Einnahmen	Kreiterhöhung	157.848,15 €
	Kreditminderung	0 €
Ausgaben	Kreiterhöhung	56.885,87 €
	Kreditminderung	0 €
Neues Ergebnis	Einnahmen	6.892.106,51 €
	Ausgaben	6.699.343,18 €
SALDO :		192.763,33 €

Artikel 3.: Gegenwärtige Beschlussfassung wird, zusammen mit der Haushaltsabänderung Nr.2 des Geschäftsjahres 2017, der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Billigung und dem für die Gemeinde Lontzen zuständigen Regionaleinnehmer zur Information übermittelt.

9. Steuer auf Maste für Mobiltelefone und andere Kommunikationssysteme

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 162 und 170 § 4 der Verfassung, zur Selbstverwaltung in Steuerangelegenheiten der Gemeinden verankert wird;

Aufgrund des Dekrets vom 14. Dezember 2000 (B.S. 18.1.2001) und des Gesetzes vom 24. Juni 2000 (B.S. 23.9.2004, 2. Aufl.) zur Billigung der Europäischen Charta der lokalen Selbstverwaltung, insbesondere Artikel 9.1 der Charta;

Aufgrund des Kodex für lokale Demokratie und Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30;

Aufgrund der geltenden gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen bezüglich der Festlegung und der Beitreibung von Gemeindesteuern;

Aufgrund des Urteils des Gerichtshofes der Europäischen Union vom 8. September 2005 (verbundene Rechtssachen C-544/03 und C-545/03), wodurch unter anderem für Recht erkannt wird, dass „Artikel 59 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 49 EG) dahin gehend ausgelegt werden muss, dass er der Regelung einer nationalen Behörde oder einer Gebietskörperschaft, mit der eine Abgabe auf die Infrastrukturen für Mobilkommunikation und Personal Communications eingeführt wird, die im Rahmen der durch Lizenzen und Genehmigungen gedeckten Tätigkeiten genutzt werden, nicht entgegensteht, sofern diese Regelung unterschiedslos für inländische Dienstleistende wie für solche aus anderen Mitgliedstaaten gilt und die Erbringung von Dienstleistungen innerhalb eines einzigen Mitgliedstaats in gleicher Weise, wie die Erbringung von Dienstleistungen zwischen Mitgliedstaaten berührt“;

Aufgrund des Entscheids des Staatsrats Nr. 189.664 vom 20. Januar 2009;

Aufgrund des Gutachtens der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats Nr. 47.011/2/V vom 5. August 2009 (Parl. Dok., Kammer, 2008-2009, Nr. 1867/004), demzufolge insbesondere „aus der kombinierten Lesweise von Artikel 97 und 98 § 1 und 2 hervorgeht, dass das in Artikel 98 § 2 Absatz 1 [des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen] vorgesehene Verbot, Steuern, Abgaben, Gebühren, Vergütungen oder Entschädigungen gleich welcher Art zu verlangen, ausschließlich das Nutzungsrecht des öffentlichen Eigentums betrifft. Tatsächlich kann der in Artikel 98 § 2 Absatz 1 vorgesehene Wortlaut „dieses Nutzungsrecht“ sich nur auf das Installationsrecht – das ebenfalls das Nutzungsrecht und das Durchleitungs- beziehungsweise Wegerecht umfasst – auf dem öffentlichen Eigentum beziehen, von dem in Paragraph 1 die Rede ist. [...] Die Auslegung, der zufolge Artikel 98 § 2 Absatz 1 auf die kostenlose Nutzung des öffentlichen Eigentums abzielt, wird zudem in den vorbereitenden Arbeiten durch den Kommentar zu Artikel 98 bestätigt: „Um die Wiederholung gewisser Streitfälle zu vermeiden, ist in § 2 ausdrücklich vorgesehen, dass die Nutzung des öffentlichen Eigentums völlig kostenlos ist“. [...] Somit besteht der Zweck von Artikel 98 § 2 Absatz 1 einzig und allein darin, den Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze die Unentgeltlichkeit der ausschließlichen Nutzung des öffentlichen Eigentums zu gewährleisten [...]. Indem durch diese Bestimmung jedoch jede Abgabe, sei es in Form einer Steuer oder einer Gebühr, auf die Nutzungsrechte des öffentlichen Eigentums untersagt wird, stellt sie auch eine Begrenzung der den Gemeinden durch Artikel 41, 162 und 170 § 4 der Verfassung gewährleisteten steuerlichen Befugnis dar. Daher ist sie eng auszulegen. Aus dem Vorangehenden ergibt sich, dass Artikel 98 § 2 Absatz 1 so zu verstehen ist, dass damit ausschließlich die Besteuerungen – gleich welcher Art – untersagt werden, die darauf abzielen, eine Gegenleistung für die ausschließliche Nutzung des öffentlichen Eigentums durch die Telekommunikationsbetreiber zu erhalten. Generell zielen die von den Gemeinden verabschiedeten Steuerverordnungen darauf ab, das Eigentum oder den Betrieb einer GSM-Stütze, eines GSM-Masts oder einer GSM-Antenne unabhängig davon, ob sie sich auf öffentlichem Eigentum befinden oder nicht, zu besteuern. Die Gemeinden möchten durch derartige Verordnungen keine Vergütung als Gegenleistung für die ihrerseits genehmigte ausschließliche Nutzung des öffentlichen Eigentums erhalten, sie beabsichtigen vielmehr, vorrangig aus Haushaltsgründen, die wirtschaftliche Tätigkeit der Telekommunikationsbetreiber zu besteuern, die auf dem Gemeindegebiet durch das Vorhandensein von für diese Tätigkeit verwendeten GSM- Masten oder -Antennen verwirklicht wird. Derartige Gemeindesteuern stehen deshalb in keinem Zusammenhang mit Artikel 98 § 2 des Gesetzes vom 21. März 1991, weil sie eine Besteuerungsgrundlage die wirtschaftliche Tätigkeit der Telekommunikationsbetreiber, betreffen, bei der es sich nicht um eine ausschließliche Nutzung des öffentlichen Eigentums handelt. Somit kann das in dem vorstehend angeführten Artikel vorgesehene Verbot jeglicher Form der Steuererhebung sie nicht betreffen“;

Aufgrund des Entscheids Nr. 189/2011 des Verfassungsgerichtshofes vom 15. Dezember 2011, wodurch der Gerichtshof für Recht erkennt:

„-Dahingehend ausgelegt, dass Artikel 98 § 2 des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen es den Gemeinden untersagt, die wirtschaftliche Tätigkeit der Telekommunikationsbetreiber, die durch das Vorhandensein von für diese Tätigkeit verwendeten GSM-Stützen, -Masten oder -Antennen auf dem Gebiet der Gemeinde verwirklicht wird, aus Haushaltsgründen oder anderen Gründen zu besteuern, verstößt diese Bestimmung gegen Artikel 170 § 4 der Verfassung.

- Dahingehend ausgelegt, dass dieselbe Bestimmung es den Gemeinden nicht untersagt, die wirtschaftliche Tätigkeit der Telekommunikationsbetreiber, die durch das Vorhandensein von für diese Tätigkeit verwendeten GSM-Stützen, -Masten oder -Antennen auf dem Gebiet der Gemeinde verwirklicht wird, aus Haushaltsgründen oder anderen Gründen zu besteuern, verstößt sie nicht gegen Artikel 170 § 4 der Verfassung.“

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

In Erwägung, dass die Gemeinde die vorliegende Steuer erhebt, um die finanziellen Mittel aufzubringen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt;

In Erwägung, dass ungeachtet der Tatsache, dass das mit der Erhebung einer Steuer verfolgte Ziel in erster Linie finanzieller Art ist, dies jedoch nicht ausschließt, dass die Gemeinden neben ihren Finanzzwängen ebenfalls Ziele des Anreizes oder der Abschreckung verfolgen; dass, dem Staatsrat zufolge, „keine gesetzliche Vorschrift oder Ordnungsbestimmung es einer Gemeinde untersagt, wenn sie aufgrund ihrer Finanzlage Steuern erhebt, diese vorrangig auf Tätigkeiten zu

erheben, die ihrer Ansicht nach kritikwürdiger als andere sind" (Entscheid Nr. 18.368 vom 30. Juni 1977);

Aufgrund, dass die Anlagen, auf die die Steuer abzielt, zudem besonders unästhetisch sind, wobei sie eine Sicht- sowie Strahlenbelästigung und eine Beeinträchtigung der Landschaft in relativ bedeutenden Umkreisen darstellen;

In Erwägung, dass die Gesellschafts- und Verwaltungssitze der Unternehmen, die Eigentümer der Anlagen sind, auf die die Steuer abzielt, sich nicht auf dem Gebiet der Gemeinde Lontzen befinden und diese daher aus diesen Niederlassungen ungeachtet der Unannehmlichkeiten, denen sie ausgesetzt ist, keine direkte oder indirekte Entschädigung bezieht und diese somit weder direkt noch indirekt zur finanziellen Situation der Gemeinde beiträgt;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und Dezentralisierung, Artikel L3321-6, der das Verfahren der Veranlagung der Steuer von Amtswegen regelt, richtet sich die Staffelung nach der Art des Versäumnisses und nach der Höhe des daraus entstehenden administrativen Aufwands:

Erhöhung des Steuerbetrags um 50 % bei Einreichen einer unvollständigen Erklärung.

Erhöhung des Steuerbetrags um 70 % bei Nichteinreichen der Erklärung.

Die Staffelung richtet sich danach, ob es sich um ein schwerwiegendes Versäumnis handelt und auch nach der Höhe des nach sich ziehenden administrativen Aufwands.

In Anbetracht, dass die gegenwärtige Steuerfestlegung in der Sitzung der Finanzkommission vom 26.3 April 2017 besprochen wurde;

Nach Durchsicht des Gutachtens des Regionaleinnehmers, welches er aufgrund des Artikels L1124-40§1,3° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung abgeben hat;

Gehört H.Loewenau, Schöffin in Vertretung, in der Vorstellung dieses Punktes;

Gehört das Ratsmitglied I.Schiffers in ihren Anmerkungen

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Für die Steuerjahre 2017 bis 2018 wird eine jährliche Gemeindesteuer auf die auf Gemeindegebiet befindlichen Maste und Antennen, die für ein Globales Mobilkommunikationssystem (GSM) oder gleich welches andere System zum Senden und/oder Empfangen von Kommunikationssignalen vorgesehen sind, erhoben.

(Haushaltsartikel: 040/36710)

Dies bezieht sich auf die Maste und Antennen, die zum 1. Juni des Steuerjahres bestehen.

Artikel 2: Die Steuer wird gesamtschuldnerisch von jeder natürlichen oder juristischen Person geschuldet, die Eigentümerin des in Artikel 1 erwähnten Gutes ist.

Im Falle der Aufspaltung des Eigentumsrechts infolge der Übertragung unter Lebenden oder aufgrund eines Todesfalls wird die Steuer gesamtschuldnerisch vom Nießbraucher und dem (den) bloßen Eigentümer(n) geschuldet.

Artikel 3: Die Steuer wird auf 4.000,- EUR pro Mast oder Antenne, die in Artikel 1 erwähnt werden, festgesetzt.

Artikel 4: Die Steuer wird über eine Heberolle erhoben.

Die Gemeindeverwaltung schickt dem Steuerpflichtigen ein Erklärungsformular zu, das dieser ordnungsgemäß ausgefüllt und unterzeichnet vor dem auf dem Formular angegebenen Fälligkeitsdatum zurückschicken muss. Bei Nichterhalt dieser Erklärung ist der Steuerpflichtige verpflichtet, der Gemeindeverwaltung bis spätestens zum 31. Juli des Steuerjahres sämtliche für die Besteuerung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Gemäß Artikel L3321-6 des Kodex für lokale Demokratie und Dezentralisierung erfolgt bei Nichteinreichen der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist, falscher, unvollständiger oder ungenauer Erklärung die Eintragung von Amts wegen in die Heberolle.

Im Falle einer Besteuerung von Amts wegen wird der Steuerbetrag wie folgt erhöht:
Die Staffelung richtet sich danach, ob es sich um ein schwerwiegendes Versäumnis handelt und auch nach der Höhe des nach sich ziehenden administrativen Aufwands:

- um 50 % bei Einreichen einer unvollständigen Erklärung.
- um 70 % bei Nichteinreichen der Erklärung.

Artikel 5: Die Bestimmungen hinsichtlich der Erstellung, der Beitreibung und Streitsachen entsprechen denen von Artikel L3321-1 bis L3321-12 des Kodex für lokale Demokratie und Dezentralisierung und des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999 zur Festlegung des Verfahrens vor dem Gouverneur oder vor dem Gemeindegremium in Sachen Beschwerde gegen eine Provinzial- oder Gemeindesteuer.

Artikel 6: Der vorliegende Beschluss wird an die Verwaltungsaufsicht weitergeleitet.

10. Gemeindesteuer auf die Verteilung von Anzeigeblätttern und Karten sowie Kataloge und Zeitschriften – Abänderung des Beschlusses vom 24. Oktober 2016

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Art. L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 über die Festlegung und die Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Aufgrund des Entscheides vom 18. März 1998 (Belgisches Staatsblatt vom 01. April 1998) mit dem der Schiedshof bestimmte Bestimmungen des o.a. Gesetzes vom 24. Dezember 1996 für nichtig erklärt;

Aufgrund des Gesetzes vom 15 März 1999, über die Rechtsstreitigkeiten in Sachen Steuern, insbesondere die Artikel 91 bis 94;

Nach Durchsicht des Gerichtsurteils vom 11. Mai 2016 des Gerichtes Erster Instanz in Namur welches die erhobene Steuer der Gemeinde Walcourt annulliert da nur die in den Haushalten kostenlos verteilte Werbung besteuert wird;

Aufgrund, dass es jedoch auch die adressierte Werbung gibt und der Unterschied, der hier zwischen adressiert und nicht adressiert gemacht wird dem Gericht zufolge diskriminierend ist und des daher angebracht ist, den Gemeinderatsbeschluss vom 24. Oktober 2016 abzuändern;

In Anbetracht, dass zur Wahrung des öffentlichen Interesses, die Verteilung der in der gegenwärtigen Steuerordnung anvisierten steuerpflichtigen Verteilung der Anzeigebblätter, die lediglich einem kommerziellen Interesse dienen, nur unter der Voraussetzung nicht zu besteuern ist, sollte in diesen Blättern ebenfalls bedeutende Redaktionstexte ohne Reklameinhalt angeführt werden, die für die Bewohner der Gemeinde, die nicht über abonnierte Presse verfügen, ein Potenzial an Informationen allgemeiner Natur darstellen kann;

In Anbetracht, dass es wichtig ist, die Papierabfallproduktion zu reduzieren, um die entsprechenden Entsorgungskosten dieser Abfälle zu verringern und eine bessere Berücksichtigung der Umwelt sicherzustellen;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, dass die große Mehrheit der Steuerpflichtigen nicht oder wenig zur Finanzierung der Gemeinde beiträgt, obwohl sie von mehreren Vorteilen profitiert, die durch die Ausübung der Gemeindemissionen einhergehen;

In Anbetracht, dass der Großteil der Straßen auf dem Gemeindegebiet durch die Gemeinde verwaltet und unterhalten werden und die Gemeinde die Sicherheit und Zugänglichkeit gewährleisten muss;

In Anbetracht der Tatsache, dass über die gegenwärtige Steuerfestlegung anlässlich der Sitzung der Finanzkommission vom 26. April 2017 debattiert wurde;

Nach Durchsicht des Gutachtens des Regionaleinnehmers, welches er aufgrund des Artikels L1124-40§1,3° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung abgeben muss;

Gehört H.Loewenau, Schöffin in Vertretung, in der Vorstellung dieses Punktes der Tagesordnung;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Für die Steuerjahre **2017** und **2018**, endend am **31. Dezember 2018**, wird eine Gemeindesteuer auf die Verteilung von Anzeigebültern und Karten sowie Kataloge und Zeitschriften erhoben. (Haushaltsartikel:040/36424)

Die Rechtsfolgen und Feststellungen getätigt im Rahmen der vorherigen Steuerverordnungen dieser Steuer gelten im Rahmen der gegenwärtigen Steuerverordnung als integral übernommen. Sie betrifft die Verteilung von nicht Werbeschriften **mit weniger als 45% Redaktionstexte ohne Reklameinhalt**. Der Satz von 45 % Redaktionstext wurde festgelegt, um es Verteilern von Werbeschriften zu erschweren, eine Werbeschrift künstlich mit Redaktionstext zu füllen.

Als Werbetext gilt jede Mitteilung mit dem Ziel, die verschiedenen Natur- oder Industrieprodukte zu verkaufen oder entgeltliche Dienstleistungen anzubieten, außer den individuellen Stellengesuchen.

Die Steuer betrifft ebenfalls die Verteilung von Produktproben.

Im Sinne gegenwärtiger Steuerordnung versteht man unter:

Werbeschriften oder Muster:

Werbeschriften oder Produktproben.

« Redaktionstexte »:

- die durch Journalisten in der Ausübung ihres Berufes verfassten Texte,
- die Texte, die insbesondere für die Lokalbevölkerung (Gemeinde Lontzen und nähere Umgebung) keinen kommerziellen, sondern allgemeinen sozialen Informationswert haben oder die eine offizielle Mitteilung von öffentlichem Nutzen zugunsten der Ordnung oder des Wohlbefindens verbreiten, wie z.B. diejenigen über die Hilfsdienste, die öffentlichen Dienste, die Krankenkassen, die Krankenhäuser, die Bereitschaftsdienste (Ärzte – Krankenpfleger(innen) - Apotheker) oder Informationen von öffentlichem Nutzen wie die Gemeindemitteilungen oder diejenigen über die verschiedenen nationalen und internationalen Gegebenheiten,
- die allgemeinen und lokalen Nachrichten über Politik, Sport, Kultur, Kunst, Literatur und Wissenschaft und die nichtkommerziellen Informationen für Verbraucher,
- die Informationen über die Kulte, die Anzeigen über Veranstaltungen wie z.B. Feste und Kirmes, Schulfeste, Aktivitäten in Jugendheimen und Kulturzentren, über Sportveranstaltungen, Konzerte, Ausstellungen und politische Sprechstunden,
- die nichtkommerziellen Inserate von Privatpersonen und die notariellen Bekanntmachungen,
- die Wahlanzeigen.

Der Steuerpflichtige, der das System der Besteuerung der Redaktionstexte geltend machen möchte, muss zwingend eine Erklärung (einen Tag vor Verteilung) über den Charakter der Redaktionstexte bei der Gemeindeverwaltung einreichen.

Artikel 2: Geschuldet wird die Steuer:

- vom Herausgeber
- oder, falls dieser unbekannt ist, vom Drucker
- oder, falls Herausgeber und Drucker unbekannt sind, vom Verteiler.

Artikel 3: Die Steuer wird auf **0,06 EUR** pro verteiltes Exemplar festgelegt.

Für die beigelegten Produktproben von beworbenen Gütern wird diese Steuer um **0,02 EUR** pro verteiltes Exemplar erhöht.

Artikel 4: Der Steuerpflichtige ist gehalten, spätestens einen Tag vor der Verteilung der Gemeindeverwaltung eine Erklärung abzugeben, die alle zur Besteuerung notwendigen Angaben enthält. Die Erklärung kann per Post, per Fax (00 32 87 68 80 63) oder per E-Mail (monique.moor@lontzen.be) bei der Gemeindeverwaltung Lontzen eingereicht werden. Ein Exemplar der zu verteilenden Werbeschrift mit den eventuell dazugehörigen Produktproben wird der Gemeindeverwaltung Lontzen zugeschickt.

Artikel 5: Gemäß Artikel L3321-6 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, hat die Nichtabgabe der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die Abgabe einer falschen, unvollständigen oder ungenauen Erklärung die Eintragung der Steuer von Amts wegen in die Heberolle zur Folge. Aufgrund der Tatsache, dass eine 100%ige Erhöhung des Steuersatzes im Falle einer Besteuerung von Amts wegen zu drastisch erscheint, da nicht jeder Verstoß den gleichen administrativen Aufwand nach sich zieht, werden die Erhöhungen im Falle einer Besteuerung von Amts wegen wie folgt festgelegt:

- um 30% bei Einreichen der Erklärung nach der Verteilung
- um 50 % bei Einreichen einer unvollständigen Erklärung
- um 70 % bei Nichteinreichen der Erklärung

Im Wiederholungsfall werden die hier oben aufgeführten Sätze verdoppelt. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 6: In Ermangelung gegenteiliger Bestimmungen zum Gesetz vom 24. Dezember 1996, wird die Eintreibung der Steuer gemäß der Regelung zur Eintreibung in Sachen Staatssteuern auf das Einkommen vorgenommen.

Artikel 7: Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zusendung des Steuerbescheides zu zahlen. In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist werden die Regeln betreffend die Verzugszinsen auf die staatlichen Einkommensteuern angewandt.

Artikel 8: Es handelt sich um eine Heberollensteuer. Die Steuer wird innerhalb der zwei Monate ab Versand des Steuerbescheides entrichtet. Im Falle säumiger Steuerzahler werden die geltenden Regeln in Bezug auf Verzugszinsen auf die direkten Staatssteuern angewandt. Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen eine Gemeindesteuer an das Gemeindegremium richten.

Damit diese zulässig ist, müssen die Einsprüche schriftlich, begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum des Versands des Steuerbescheides eingereicht werden.

Der Reklamant hat die Entrichtung der Steuer nicht zu rechtfertigen, die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Artikel 9: Der gegenwärtige Beschluss wird der Aufsichtsbehörde übermittelt.

Artikel 10:

Den Gemeinderatsbeschluss vom 24. Oktober 2016 abzuändern und durch den vorliegenden Beschluss zu ersetzen.

11. Einmalige Gemeindesteuer auf den Bau von Privatanschlüssen am öffentlichen Abwasserkanal – Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 30. November 2015

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung insbesondere Artikel L1122-30;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 über die Festlegung und die Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Aufgrund des Entscheides vom 18. März 1998 (Belgisches Staatsblatt vom 01. April 1998) mit dem der Schiedshof bestimmte Bestimmungen des o.e. Gesetzes vom 24. Dezember 1996 für nichtig erklärt;

Aufgrund des Gesetzes vom 15 März 1999 über die Rechtsstreitigkeiten in Sachen Steuern, insbesondere die Artikel 91 bis 94;

Aufgrund des Gesetzes vom 23. März 1999 über die juristische Organisation in Sachen Steuern, insbesondere der Artikel 9, der die Artikel 1385decies und 1385undecies im Gesetzbuch einfügt;

Aufgrund der Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches für die Einkünfte 1992, vor allem die Artikel 370 bis 372 abgeändert durch das Gesetz vom 15. März 1999;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999, der die Verfahrensweise festlegt, bezüglich des Einspruchsverfahrens;

Aufgrund, dass aus verwaltungstechnischen Gründen die Zahlung der Steuer vor Inangriffnahme der Arbeiten erfolgen sollte und nicht nach Fertigstellung der Arbeiten und es sich daher empfiehlt den Gemeinderatsbeschluss vom 30. November 2015 abzuändern;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten Sorge, eine gerechte Aufteilung der Steuerlast zu gewährleisten;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Nach Durchsicht des Gutachtens des Regionaleinnehmers, welches er aufgrund des Artikels L1124-40§1,3° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung abgeben hat;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Steuerfestlegung in der Sitzung der Finanzkommission vom 26. April 2017 besprochen wurden;

Gehört H.Loewenau, Schöffin in Vertretung, in der Vorstellung dieses Punktes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem **01. Juni 2017** ablaufend am **31. Dezember 2018** eine einmalige Steuer auf Anschluss von privaten Abwässern an das öffentliche Abwasserkanalnetz erhoben (Haushaltsartikel: 040/36205).

Artikel 2: Die Steuer ist gesamtschuldnerisch zu entrichten durch jede natürliche oder moralische Person, die 20 Tage vor Beginn der Arbeiten Eigentümer des Gebäudes ist, und wenn ein solcher nicht besteht, durch den Nutznießer, den Erbpächter, den Grundeigentümer oder den Besitzer in irgendwelcher anderen Eigenschaft. Im Falle, dass das Gebäude aus zwei oder mehreren Wohneinheiten besteht, ist die Steuer pro Appartement/Wohneinheiten zu entrichten.

Im Falle einer Unteilbarkeit ist die Steuer solidarisch durch alle Miteigentümer zu entrichten.

Im Falle einer Teilung des Eigentumsrechts in Folge einer Übertragung unter Lebenden oder durch einen Sterbefall ist die Steuer solidarisch durch den Nutznießer und dem Eigentümer im nackten Eigentum zu entrichten.

Im Falle der Übertragung eines Eigentums, wird die Eigenschaft des Besitzes zum 1. Januar des Steuerjahres eingeschätzt durch das Datum der Akte, die die Veränderung bescheinigt oder durch das Datum, an dem die Nachfolge schlicht und einfach angenommen wurde oder durch das Datum an dem die Erklärung der Nachfolge im Einregistrierungsamt hinterlegt wurde. (im Falle des Fehlens einer notariellen Urkunde)

Das Datum zum Beginn der Arbeiten wird der Gemeindeverwaltung mitgeteilt.

Artikel 3: Der Betrag der Steuer wird auf **625,00 EUR** pro Wohneinheit festgesetzt und ist bar oder per Überweisung zahlbar. Die Summe stellt die Beteiligung des Anwohners an das Kanalisationsnetz in der Gemeinde Lontzen dar.

Artikel 4: Die Eintreibung der Steuer wird gemäß den Regeln der Eintreibung in Sachen Staatssteuern auf das Einkommen vorgenommen.

Artikel 5: In Ermangelung einer Barzahlung wird die Steuer des Steuerpflichtigen in die Heberolle der Steuer aufgenommen, welche durch das Gemeindegremium für vollstreckbar erklärt wird. In diesem Fall ist die Steuer sofort eintreibbar.

Artikel 6: Auf Antrag, in Begleitung einer förmlichen Verpflichtung können die Steuerpflichtigen die Steuer in 5 Jahresraten begleichen. Der Betrag einer jeden Jahresrate beträgt in diesem Fall ein Fünftel des Steuerbetrages, erhöht um die Zinsen des noch ausstehenden Restbetrages, zu dem von Belfius für die Anleihen gleicher Dauer am Fertigstellungsdatum der Anschlussarbeiten festgesetzten Zins. Bei Abtretung des Gebäudes ist der Restbetrag sofort fällig.

Artikel 7: Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen eine Gemeindesteuer an das Gemeindegremium richten.

Damit dieser zulässig ist, müssen die Einsprüche schriftlich begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von sechs Monaten ab der Barzahlung oder ab dem Versand des Steuerbescheides eingereicht werden.

Der Reklamant hat die Entrichtung der Steuer nicht zu rechtfertigen, die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Bei materiellen Fehlern, die durch die doppelte Besteuerung, Zahlenirrtümer, usw. entstanden sind, kann der Steuerpflichtige beim Gemeindegremium, gemäß den Bestimmungen des Artikels 376 des Gesetzbuches über Einkommensteuern eine Berichtigung anfragen.

Artikel 8: Der gegenwärtige Beschluss wird der zuständigen Aufsichtsbehörde übermittelt.

Artikel 9: Den Gemeinderatsbeschluss vom 30. November 2015 abzuändern und durch den vorliegenden Beschluss zu ersetzen.

12. V.o.G. Haus Harna – Tätigkeitsbericht des Geschäftsjahres 2016 - Kenntnisnahme - Bewilligung des jährlichen Zuschusses – Beschlussfassung

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Art. L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht des Finanz- u. Tätigkeitsberichtes des Jahres 2016 der V.o.G. Haus Harna;

In Anbetracht, dass die V.o.G. Haus Harna alle Mieten für das Jahr 2016 an die Gemeinde Lontzen überwiesen hat;

In Anbetracht, dass es erforderlich ist, diese Mieten in Form eines Zuschusses an die V.o.G. Haus Harna zurück zu zahlen;

Gehört den Schöffen R.Franssen in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den Finanz- u. Tätigkeitsbericht der V.o.G. Haus Harna für das Geschäftsjahr 2016 zur Kenntnis zu nehmen.

Artikel 2: Der V.o.G. Haus Harna einen Zuschuss in Höhe von 5.000,00 Euro für das Jahr 2017 zu gewähren, sowie die bei der Gemeinde eingegangenen Mieten für die Halle bzw. Cafeteria zurückzuerstatten.

13. Gemeinsamer Erwerb eines Geländes durch die Gemeinden Kelmis, Raeren und Lontzen gelegen Asteneter Straße in Hergenrath, katastriert: Gem. 3, Flur D, Nr. 295E mit einer Fläche von 3869 m²

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30;

In Anbetracht, dass es sich bei diesem Erwerb um ein Gelände handelt, welches Eigentum der Gemeinde Kelmis ist;

In Anbetracht, dass der Zweck dieses Ankaufs der Bau einer gemeinsamen Krippe in Hergenrath durch die Gemeinden Kelmis, Lontzen und Raeren ist;

Nach Durchsicht des durch das Immobilienerwerbkomitee am 24. März 2016 geschätzten Preises von 116.000,00 EUR- (30,00 EUR/m²);

In Anbetracht, dass sich die drei Gemeinden auf nachstehende Besitzverhältnisse geeinigt haben:
Gemeinde Kelmis: 40%
Gemeinde Raeren: 40%
Gemeinde Lontzen: 20%

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeindegremiums der Gemeinde Kelmis vom 13. April 2017 zum Verkauf des Miteigentums an die Gemeinde Raeren und Lontzen der besagten Parzelle und zur Genehmigung des Verkaufsversprechens zwischen der Gemeinde Kelmis und der Gemeinde Lontzen in Höhe von 23.200,- EUR;

Nach Durchsicht der nötigen finanziellen Mittel im außerordentlichen Haushalt unter Artikel 831/71152 der zweiten Haushaltsabänderung 2017;

Nach Durchsicht des Gutachtens des Regionaleinnehmers, welches er aufgrund des Artikels L1124-40§1,3° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung abgeben hat;

Gehört die Schöffin S.Houben-Meessen in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Dem beschriebenen Erwerb des oben genannten Geländes durch die Gemeinde Lontzen zu 20% in Höhe von 23.200,- EUR zuzüglich Kosten zuzustimmen.

Artikel 2: Der Erwerb erfolgt im öffentlichen Nutzen und im öffentlichen Interesse.

Artikel 3: Das Immobilienerwerbkomitee oder einen Notar für die Beurkundung der Akte zu bezeichnen.

Artikel 4: Den Bürgermeister sowie den Generaldirektor mit der Unterzeichnung der Urkunde im Namen der Gemeinde Lontzen zu beauftragen.

Artikel 5: Dem Regionaleinnehmer, dem Finanzdienst und dem Bauamt eine Kopie zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

Artikel 6: Vorliegenden Beschluss den Gemeinden Kelmis und Raeren zur Kenntnisnahme zukommen zu lassen.

14. Genehmigung des Rahmenabkommens zwischen den Gemeinden Kelmis, Lontzen und Raeren zur Errichtung und Betreuung einer gemeinsamen Kinderkrippe

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Artikel L1122-30, L1512-1, L1521-1 bis 1521-3 des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund, dass es das Betreuungsangebot der Kleinkinder von 0 bis 3 Jahren zu verbessern gilt und Betreuungsplätze geschaffen werden sollen; dass dieser Bedarf im Rahmen einer durch die 3 Gemeinden durchgeführten Bedarfsanalyse bestätigt wurde;

Aufgrund, dass die Gemeinden Raeren, Kelmis und Lontzen dieses Ziel verfolgen möchten, indem sie eine gemeinsame Kinderkrippe in Hergenrath errichten möchten;

Nach Durchsicht des von den 3 Gemeinden ausgearbeiteten Rahmenabkommens zur Errichtung und Betreibung einer gemeinsamen Kinderkrippe in Hergenrath;

In Anbetracht, dass die maximalen Kosten geschätzt werden können auf etwa 1.300.000 EUR einschl. MwSt., wobei die zu erwartenden Zuschüsse der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen des Dekretes zu Infrastruktur 600.000,- EUR betragen;

In Anbetracht, dass sich die drei Gemeinden auf nachstehende Kostenaufteilung geeinigt haben:
Gemeinde Kelmis: 40%
Gemeinde Raeren: 40%
Gemeinde Lontzen: 20%

Nach Anhörung der Schöffin S.Houben-Meesen in der Vorstellung dieses Punktes;

Gehört die Ratsmitglieder M.Kelleter-Chaineux, I.Schiffers und P.Thevissen und den Bürgermeister A.Lecerf in ihren Anmerkungen;

Nach Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Das Rahmenabkommen zwischen den Gemeinden Kelmis, Lontzen und Raeren zur Errichtung und Betreibung einer gemeinsamen Kinderkrippe in Hergenrath zu genehmigen.

Artikel 2: Die Gesamtkosten zum Bau der Kinderkrippe in Höhe von 1.300.000,- EUR zu genehmigen.

Artikel 3: Den Bürgermeister A.Lecerf und den Generaldirektor P.Neumann mit der Unterzeichnung des Partnerschaftsabkommens zu beauftragen.

Artikel 4: Eine Kopie ergeht an die Gemeinden Kelmis und Raeren und an den Finanzdienst und dem Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

15. Öffentliche Holzverkäufe des Wirtschaftsjahres 2018 – Genehmigung der Sonderklauseln

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L 1122-30 und Artikel L 1122-36;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 28. März 2017 des Öffentlichen Dienstes der Wallonie, Abteilung Natur und Forstwesen, Forstamt Eupen 1, mit welchem der Gemeinderat ersucht wird, die unterbreiteten Sonderklauseln im Hinblick auf die im Herbst 2017 und Frühjahr 2018 anstehenden Holzverkäufe der Gemeinde zu genehmigen;

In Anwendung von Artikel 78 des Forstgesetzbuches vom 15. Juli 2008 und Artikel 29 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 27. Mai 2009, welcher das Forstgesetzbuch ausführt und das allgemeine Lastenheft für Holzverkäufe festlegt;

Nach Durchsicht der Sonderklauseln, welche 16 Artikel umfassen;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Gehört den Schöffen O.Audenaerd in seinen Ausführungen;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Sonderklauseln für den Holzverkauf im Herbst 2017 und Frühjahr 2018 zu genehmigen.

Artikel 2: Gegenwärtiger Beschluss wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf Anfrage, sowie dem Öffentlichen Dienst der Wallonie, Abteilung Natur und Forstwesen, Forstamt Eupen 1, übermittelt.

16. V.o.G. Lokale Entwicklungsagentur Lontzen-Plombières-Welkenraedt (A.D.L.)
- Zur Kenntnisnahme des Tätigkeitsberichts 2016
- Haushaltsvorschlag und Kostenaufteilung des Jahres 2017
- Aktionsplan der A.D.L.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Artikels L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund seines Beschlusses vom 28. August 2013, zur Beantragung der Aufrechterhaltung der Lokalen Entwicklungsagentur der Gemeinden Lontzen-Plombières-Welkenraedt für weitere 6 Jahre;

In Anbetracht, dass Artikel 25 der am 03. September 2007 durch den Gemeinderat gebilligten Statuten der V.o.G. Lokale Entwicklungsagentur Lontzen-Plombières-Welkenraedt besagt, dass die Kostenaufteilung des vorangehenden Jahres, der Haushaltsvorschlag des voranstehenden Geschäftsjahres und der, gemäß Artikel 4 des Dekretes vom 25. März 2004 in Sachen Anerkennung und Bezuschussung von Lokalen Entwicklungsagenturen erstellte Aktionsplan, von den Gemeinderäten zur Kenntnis zu nehmen ist;

In Anbetracht, dass dieser gleiche Artikel 25 besagt, dass der Tätigkeitsbericht jährlich den Gemeinderatsmitgliedern zur Kenntnisnahme zur Verfügung gestellt werden muss;

Nach Durchsicht des uns von der V.o.G. Lokale Entwicklungsagentur Lontzen-Plombières-Welkenraedt übermittelten Haushaltes 2017;

Nach Durchsicht des vorliegenden Tätigkeitsberichts 2016 der vorerwähnten V.o.G.;

Gehört den Bürgermeister A.Lecerf in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach Anhörung des Ratsmitglieds M.Crutzen in seinen Anmerkungen;

Nach eingehender Beratung;

Artikel 1 : Nimmt der Gemeinderat den Tätigkeitsbericht 2016 der V.o.G. Lokalen Entwicklungsagentur Lontzen-Plombières-Welkenraedt zur Kenntnis.

Beschließt der Gemeinderat einstimmig:

Artikel 2 : Genehmigt die **Kostenverteilung 2017**, in welcher die aufgrund der Einwohnerzahlen aufgeteilten Kosten wie folgt aufgeführt sind:

Haushalt 2017		Gemeinde	Einwohner		Beiträge
Total Ausgaben	132.931,44 €	Lontzen	5.696	$\frac{44.717,77 \times 5.696}{25.907}$	9.831,80 €
Total Einnahmen	132.931,44 €	Plombières	10.304	$\frac{44.717,77 \times 10.304}{25.907}$	17.785,61 €
Aufzuteilender Saldo	0,00 €	Welkenraedt	9.907	$\frac{44.717,77 \times 9.907}{25.907}$	17.100,36 €

TOTAL	25.907		44.717,77 €
--------------	---------------	--	--------------------

Artikel 3 : Genehmigt den **Haushaltsvorschlag 2017** der V.o.G. Lokale Entwicklungsagentur Lontzen-Plombières-Welkenraedt, mit folgendem Ergebnis:

Ausgaben: **132.931,44 €**

Einnahmen: 88.213,67 €
+ Gemeindeanteile + 44.717,77 €
132.931,44 €

Von den Gemeinden zu finanzieren (Aufgeteilt nach Einwohnerzahl):

Lontzen : **9.831,80 €**
Plombières: 17.785,61 €
Welkenraedt: 17.100,36 €

Artikel 4 : Den Tätigkeitsbericht eingefügten Aktionsplan zur Kenntnis zu nehmen.

17. Kirchenfabrik Mariä Heimsuchung Herbesthal – Endrechnung des scheidenden Rendanten – Billigung

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund, dass der Rendant der Kirchenfabrik der Pfarre Mariä Heimsuchung Herbesthal sein Amt niederlegt und der daraus resultierenden erforderlichen Endrechnung die der Rat dieser Kirchenfabrik in der Sitzung vom 08. März 2017 für das Rechnungsjahr 2017 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 23. März 2017 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 07. April 2017 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 05. April 2017;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und die Endrechnung des scheidenden Rendanten für das Rechnungsjahr 2017 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass die Endrechnung des scheidenden Rendanten für das Rechnungsjahr 2017 wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- ordentliche Einnahmen:	278,13 €
- außerordentliche Einnahmen:	<u>10.050,00 €</u>
Total Einnahmen:	10.328,13 €

Vom Bischof/Zentralrat festgelegt	1.878,11 €
- ordentliche Ausgaben:	2.833,47 €
- außerordentliche Ausgaben:	<u>0,00 €</u>
Total Ausgaben:	4.711,58 €

Überschuss: 5.616,55 €

In der Erwägung, dass die vorgelegte Endrechnung des scheidenden Rendanten gebilligt werden kann;

Gehört H.Loewenau, Schöffin in Vertretung, in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Endrechnung, die der Rat der Kirchenfabrik Maria Heimsuchung Herbesthal in der Sitzung vom 08. März 2017 für die Endrechnung des scheidenden Rendanten für das Rechnungsjahr 2017 festgelegt hat, wird gebilligt.

Die Endrechnung des scheidenden Rendanten für das Rechnungsjahr 2017 weist folgende Beträge auf:

- ordentliche Einnahmen:	278,13 €
- außerordentliche Einnahmen:	<u>10.050,00 €</u>
Total Einnahmen:	10.328,13 €
Vom Bischoff/Zentralrat festgelegt	1.878,11 €
- ordentliche Ausgaben:	2.833,47 €
- außerordentliche Ausgaben:	<u>0,00 €</u>
Total Ausgaben:	4.711,58 €
Überschuss:	5.616,55 €

Artikel 2.: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Maria Heimsuchung Herbesthal
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von Lüttich.

18. Abriss und Neubau des Bewegungsraumes – Gemeindeschule Walhorn – Genehmigung der Auftragsbedingungen, der Kostenschätzung und der Vergabeart

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere die Artikel L1122-30 und L1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 139;

Aufgrund des Königlichen Erlasses 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen;

Nach Durchsicht des Sonderlastenheftes für den Abriss und den Neubau des Bewegungsraumes der Gemeindeschule Walhorn;

In Anbetracht, dass die maximalen Kosten geschätzt werden können auf etwa 507.768,- EUR einschl. MwSt. und zu erwartende Zuschüsse in Höhe von 406.215,- EUR der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen des Dekretes zur Infrastruktur;

In Anbetracht, dass die Städtebaugenehmigung bereits spätestens am 31. Dezember 2017 vorliegen muss, und es daher angebracht ist eine Ausschreibungsform zu wählen, die gleichzeitig die Planung und die Ausführung beinhaltet, und somit zu einer Zeitersparnis führt, indem nur eine Ausschreibung durchgeführt werden muss;

In Anbetracht, dass es sich daher empfiehlt die Ausschreibungsform Bauwettbewerb zu wählen;

Nach Anhörung der Schöffin S.Houben-Meesen in der Vorstellung dieses Punktes;

Gehört die Ratsmitglieder I.Schiffllers, M.Kelleter-Chaineux und P.Thevissen in ihren Anmerkungen;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt mit 14 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, I.Malmendier-Ohn, H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero, L.Ortmanns, I.Schiffllers, J.Grommes, W.Heeren, G.Renardy, M.Kelleter-Chaineux, M.Crutzen) und 1 Enthaltung (P.Thevissen):

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt welcher folgende Arbeiten umfasst: Abriss und Neubau eines Bewegungsraumes in der Gemeindeschule in Walhorn.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 507.768,- EUR (MwSt. einbegriffen).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 aufgeführte Auftrag wird mittels Bauwettbewerb mit Bekanntmachung vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die dem Beschluss beigefügten Sonderlastenheft enthalten sind.

Artikel 6: Eine Kopie ergeht zur weiteren Veranlassung an das Bauamt, den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

19. Fragen an das Gemeindegremium (Art. L1122-10 § 3 KLDD + Art. 64 der Inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates)

Das Ratsmitglied M.Kelleter-Chaineux (Ecolo Fraktion) hat dem Kollegium folgende Fragen gestellt:

Frage 1:

Im GE vom 23.03.17 wurde ein Artikel veröffentlicht unter dem Titel ‚Radsportfans sollen im Juli am Weißen Haus in Lontzen feiern‘. Hier wurden Sie, Herr Bürgermeister, zitiert mit folgenden Worten: ‚Die Meinung in Lontzen ist, dass wir die Chance nicht verpassen sollten, an dem Tag etwas zu veranstalten‘ Weiter heißt es: ‚Das ist eine Vermarktung, die nichts kostet‘. Außerdem erklärten Sie in dem Artikel, dass Sie Mitte April mehr Auskunft über das Programm geben könnten. Durchblicken ließen Sie nur, dass eine Liveübertragung des Radrennens auf einer Großleinwand angedacht ist.

Laut GE-Bericht hat die Gemeinde Lontzen bereits Erfahrung mit Radrundfahrten. Tryptique Ardennais, die Wallonie-Rundfahrt und die Tour der Provinz Lüttich durchquerten bereits die Gemeinde Lontzen. Laut Ihrer Aussage geht mit der Durchfahrt der Tour de France auch ein Traum für Sie in Erfüllung.

Frage:

Wie weit sind Ihre Bemühungen mit den Nachbargemeinden Bleyberg und Welkenraedt vorangeschritten, die Sie ebenfalls in dem Artikel erwähnten?

Laut Ihrer Aussage ist die Vermarktung kostenlos. Wie wollen Sie dann eine Liveübertragung finanzieren?

Wie finanziert sich das komplette Programm? Oder ist alles wirklich kostenlos? Und falls Kosten anfallen, woher nehmen Sie dann das Geld, wenn Sie es nicht stehlen? Ist dieses Geld im Budget vorgesehen?

Wieso wurde der Gemeinderat nicht informiert? Wieso mussten die Gemeinderatsmitglieder das Vorhaben der Gemeinde Lontzen aus der Zeitung erfahren?

Antwort des Bürgermeisters A. LECERF:

Zur Wahl einiger Formulierungen in der Fragestellung möchte ich mich nicht äußern.

Die erste Idee war, zusammen mit der ADL und den Gemeinden Welkenraedt und Plombières, etwas gemeinsam zu machen. Diese erste Idee hat sich allerdings zerschlagen, da andere Aktivitäten innerhalb der Gemeinden stattfinden. Wichtig ist, dass wir bisher hier nichts unternehmen konnten ohne vorherige offizielle Versammlung mit den Sicherheitsdiensten. Diese Versammlung fand am 21. April 2017 statt, also vor 10 Tagen. Bei dieser Versammlung wurde den Gemeinden mitgeteilt was möglich und erlaubt ist. Es gibt ein Angebot des neuen Besitzers von Maison Blanche dort etwas zu veranstalten. Ein Programm gibt es noch nicht, jedoch laufen die ersten Kontakte.

Die Live-Übertragung wird von den Verantwortlichen der Tour de France mit den nationalen Fernsehanstalten abgesprochen. Die Gemeinde kann hier nur intern etwas vorsehen.

Da noch keinerlei Auslagen in Auftrag gegeben worden sind, erübrigt sich die Frage der Finanzierung. Allerdings haben sich bereits Sponsoren bei der Gemeinde gemeldet die ihre Unterstützung angeboten haben. Sobald es in der Sache Konkreteres gibt, wird der Gemeinderat informiert.

Frage 2:

Entlang der Einfahrt der Schule Walhorn mit angegliedertem Parkplatz wurde im vergangenen Jahr ein Bürgersteig angelegt. Dies erhöht auf jeden Fall die Sicherheit der Kinder auf Ihrem Schulweg und ist lobenswert.

Wir stellen nun jedoch fest, dass die Befestigung des Parkplatzes an besagter Stelle mehr als zu wünschen übriglässt.

Frage:

Wieso wurde die korrekte Instandsetzung des Parkplatzes noch nicht in Angriff genommen?

Wann gedenkt die Mehrheit hier Abhilfe zu schaffen, um die unzumutbaren Zustände für die Autofahrer zu beheben?

Antwort des Schöffen O. AUDENAERD:

Der Parkplatz wird hier und da instand gesetzt. Bei einer umfangreicheren Instandsetzung müsste der Parkplatz mindestens während einer Woche vollständig gesperrt werden.

Frage 3:

Beim Verlassen der Molkerei Walhorn kommt es regelmäßig vor, dass die LKW's die Ortschaft Walhorn über die Heidestraße bzw. Sandstraße verlassen, anstatt über die Merolser Straße oder Ketteniser Straße oder Asteneter Straße. Vor mehreren Wochen gab es hierzu wieder eine verkorkste Situation in der Heidestraße, wo der LKW weder vor noch zurück konnte. Und das am späten Abend. Die Situation konnte erst mit Hilfe der Anwohner nach mehreren Stunden behoben werden.

Diese Straßen sind für den Schwerlastverkehr absolut nicht geeignet. Scheinbar bringt das GPS System die ortsunkundigen Fahrer in diese Richtung.

Die Bürgerinitiative Walhorn hat dies dem Kollegium bereits vor einigen Wochen mitgeteilt. Unserem Erachten nach, wäre es sinnvoll Verbotsschilder an der Einfahrt der Heidestraße und Sandstraße aus Richtung Groetbacherweg kommend für den Verkehr über 3.5 t. zu verbieten mit Ausnahme von Lieferanten. Und dies gleichfalls an der Einmündung des Johbergs in die Merolser Straße.

Frage:

Wie ist der Stand der Dinge?

Hat das Kollegium bereits Schritte eingeleitet, um diese Situation zu entschärfen bzw. aufzuheben?

Antwort des Bürgermeisters A. LECERF:

Die Hinweisschilder zur Autobahn wurden bereits vom Bauhofleiter bestellt und werden nach Erhalt an den betreffenden Stellen aufgesetzt. Diese Anfrage wurde von der Bürgerinitiative an das Gemeindegremium gerichtet.

Frage 4:

Und täglich grüßt das Murmeltier: die Mittelstreifen auf der Ketteniser Straße und Dorfstraße werden durch einen Gemeindegewerkschafter auch im Frühjahr 2017 gesäubert.

In 2016 präsentierten sich die Arbeiten wie folgt: Straßenschilder lassen die Autofahrer mit 30 km/St. anstelle von 50 km/St. am Mittelstreifen vorbeifahren, in dem ein Arbeiter kniend oder sitzend seiner Arbeitstätigkeit nachgeht. Außerdem wird er durch aufgestellte leichte Hütchenelemente geschützt. Auf Nachfrage 2016 bei unserem Gefahrenverhütungsbeauftragten weshalb nicht eine Ampelanlage aufgebaut werde, um die Arbeiter zu schützen, wurde mir geantwortet, dass diese defekt sei. So weit so gut oder auch nicht gut. Denn die Arbeiter sind bei solchen Bedingungen großen Gefahren ausgesetzt.

2017 präsentiert sich die Situation dann folgendermaßen: die Arbeiter gehen ihrer Tätigkeit wie im vergangenen Jahr nach, aber ... OHNE BESCHILDERUNG, OHNE HÜTCHEN und schon recht OHNE AMPELANLAGE!

Wie auf den präsentierten Bildern zu sehen ist, bedarf es hier keiner Erläuterung mehr.

Frage:

Wieso wird die Sicherheit der Arbeiter dermaßen aufs Spiel gesetzt?

Wieso sorgt sich der Gefahrenverhütungsbeamte nicht um die Sicherheit seiner Arbeiter?

Wieso arbeitet dort 1 Person alleine? Sinnvoll wäre doch, dass zumindest 2 Personen vor Ort zusammenarbeiten, alleine um bei einem Notfall durch einen Kollegen adäquate Hilfe zu bekommen.

Im Konzertierungsausschuss vom 28.03.17 wurde der Jahresbericht des Internen Dienstes für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz für 2016 vorgestellt. Es gab in 2016 keine Unfälle. Wollen Sie, dass in diesem Dokument für das Jahr 2017 dort eventuell ein Verletzter, Schwerverletzter oder sogar Todesfall eingetragen werden muss? Falls nicht, dann bitten wir die Mehrheit dringendst, hier Abhilfe zu schaffen zum Schutze der Arbeiter an ihrem Arbeitsplatz. Falls dies nicht passiert, ist weder die Konzertierung noch das Papier auf dem der Jahresbericht gedruckt wird es wert, dass wir uns alljährlich für eine gute halbe Stunde treffen, wenn nicht die Theorie in die Praxis umgesetzt wird.

Antwort des Bürgermeisters A. LECERF:

Da ihre Bilder nicht mit den Fragen übermittelt worden sind, und wir diese erst hier entdecken, ist es schwierig eine Stellungnahme hierzu abzugeben. Wir werden die Sache intern bearbeiten. Wir sind auch ein wenig verwundert über ihre Vorgehensweise, da für die Sicherheit am Arbeitsplatz der Konzertierungsausschuss zuständig ist.

Hervorzuheben ist, dass in den letzten Jahren im Bereich der Sicherheit enorme Anstrengungen unternommen worden sind. Budgets wurden bereitgestellt um Ausrüstungsgegenstände anzuschaffen. Die Mitarbeiter nehmen regelmäßig an Schulungen teil. Die Maßnahmen sind erfolgreich, da es sich in den Unfallstatistiken widerspiegelt. Sogar die Gewerkschaften sprechen der Gemeinde ein Lob in diesem Bereich aus!

Auch wenn es sich hier um ein nicht gesichertes Arbeiten handelt, sollten wir nicht die gute Arbeit unseres Gemeindepersonals verkennen und weiterhin an unseren Zielen arbeiten.

Geschlossene Sitzung

Namens des Gemeindegremiums:

**Der Generaldirektor,
P.NEUMANN**

**Der Bürgermeister,
A.LECERF**